



Einreicher:

Stadtverordneter Menzel

Betreff:

Baumschutzverordnung, Verwaltungsgerichtsverfahren ?

Erstellungsdatum	24.04.2014
Eingang 922:	24.04.2014
Datum der Sitzung:	07.05.2014

Anlass des Auskunftersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

In der PNN vom 19.04.2014 <http://www.pnn.de/potsdam/847797/> wird u. a. ausgeführt:
„Die Potsdamer Stadtverwaltung hat ihre Pläne zur Abmilderung der Baumschutzverordnung verteidigt.
Das Verwaltungsgericht habe schon in mehreren Fällen entschieden, dass der bisherige Baumschutz in Potsdam zu weit reiche, hieß es. Ziel sei eine rechtssichere Verordnung.“

Da in den öffentlichen Datenbanken keine Urteile zu finden sind, frage ich den Oberbürgermeister:

In wie vielen Fällen wurde die Potsdamer Baumschutzverordnung seit 2009 vor den Verwaltungsgerichten angegriffen?

Unterschrift

Anlage:

Antwort der Verwaltung



Geschäftsbereich/FB: 4/44
Bearbeiter: Frau Klemm Telefon: 1806

Erstellungsdatum:	<u>30.04.2014</u>
Eingang 922:	<u>19.05.14</u>
Termin:	<u>14.05.14</u>

Beantwortung der

Anfrage / Kleine Anfrage - Drucksachen Nr.: 14/SVV/0390 (Auskunftersuchen)
Fragesteller/in: Stadtverordneter Menzel
Betreff: Baumschutzverordnung, Verwaltungsgerichtsverfahren?

In Beantwortung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

In wie vielen Fällen wurde die Potsdamer Baumschutzverordnung seit 2009 vor den Verwaltungsgerichten angegriffen?

Die Potsdamer Baumschutzverordnung ist gerichtlich noch nicht überprüft worden.

Anlass und Grund für die von der Verwaltung veranlasste Überprüfung und die mit dem Entwurf einer Neufassung beabsichtigten Änderungen sind die verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen brandenburgischer Gerichte zum Baumschutzrecht der letzten Jahre, insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg und des Verwaltungsgerichts Potsdam.

Diese haben im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelungen, wie z.B. die Unterschutzstellung ab einem Stammumfang von 30 cm, für unwirksam erklärt, weil dies eine übermäßige Belastung der Bürger bedeutet und damit gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen wird. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die gerichtlichen Entscheidungen zu den Regelungen zu Ausgleich und Ersatz. Diese sind regelmäßig dann für unwirksam erklärt worden, wenn sie nicht hinreichend bestimmt waren oder die Satzung bzw. Verordnung keine für den Bürger vorhersehbare Regelung enthielt.

Fortsetzung siehe Rückseite


Oberbürgermeister


Beigeordnete/r/Vertreter/in des GB

Drucksachen Nr.: